

17.08.2010

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3 vom 14. Juli 2010  
der Abgeordneten Anna Conrads  
Fraktion DIE LINKE  
Drucksache 15/47

### **Einsatz von Pfefferspray durch Sicherheitskräfte in Nordrhein-Westfalen**

**Der Minister für Inneres und Kommunales** hat die Kleine Anfrage 3 mit Schreiben vom 13. August 2010 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Justizminister und der Ministerin für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter wie folgt beantwortet:

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Am 23. Juni 2010 kam ein 32jährige türkischstämmiger Deutscher in Dortmund nach einem Polizeieinsatz, bei dem die Beamten Pfefferspray einsetzten, zu Tode (Vgl.: Westfälische Rundschau Dortmund vom 24.06.2010, <http://www.derwesten.de/staedte/dortmund/Pfefferspray-kommt-in-Verruf-id3152508.html>)

Wie Der Spiegel berichtete, kam es auch in der Vergangenheit infolge von Pfeffersprayeinsätzen durch Polizeibeamte zu vergleichbaren Todesfällen (Vgl.: Der Spiegel, 26.12.2009, <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/0,1518,668996,00.html>). So sollen allein in Deutschland in der zweiten Jahreshälfte 2009 mindestens drei Menschen an den Folgen der Einsätze verstorben sein. Es existieren Hinweise darauf, dass tödliche Nebenwirkungen in Verbindung mit Pfefferspray vor allem bei Menschen auftreten, die auf die Einnahme von Psychopharmaka angewiesen sind oder Drogen konsumieren.

Immer wieder warnen auch Wissenschaftler vor tödlichen Nebenwirkungen. Rechtsmediziner zögen häufig gar nicht erst in Betracht, dass der im Pfefferspray enthaltene Chili-Wirkstoff zum Tod führen könne, heißt es in der Spiegel-Meldung. Wissenschaftlich kann die Versicherung, Pfefferspray sei ungefährlich, jedenfalls kaum untermauert werden: Die Ergebnisse der wenigen Studien, die den Einsatz des Sprays als relativ ungefährlich einstufen, sind auf die Realität nicht übertragbar; praxisnahe Untersuchungen fehlen. So wurden zwar Probanden gezielt dem Stoff ausgesetzt, die Augen jedoch unmittelbar nach dem Kontakt oftmals fachgerecht ausgewaschen. Damit konnte die längere Einwirkzeit nicht untersucht

Datum des Originals: 13.08.2010/Ausgegeben: 20.08.2010

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

werden, wie sie bei Betroffenen eines Pfefferspray-Einsatzes beispielsweise auf Demonstrationen die Regel ist.

Außerdem wurden Probanden zu ihrer eigenen Sicherheit angehalten, das Pfefferspray nicht einzuatmen, was sich in der Realität hingegen kaum vermeiden lässt. Hinzu kommt: Die Studien wurden unter strenger Beobachtung und zum Teil stetiger Ermahnung, sich nicht die Augen zu reiben, durchgeführt, was mit der Anwendung des Sprays im Alltag keinesfalls vergleichbar ist. Ebenso können die Daten der Studien auch nur für die erprobte Pfefferspray-Zusammensetzung gelten, da es erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Produkten gibt, die individuell durch Zusatzstoffe angereichert, zusätzlich schädliche Wirkung entfalten können. So kann beispielsweise der Gebrauch von Alkohol als Lösungsmittel zu weiteren Hornhautschäden führen.

Mehrere Faktoren beeinflussen die Gefährlichkeit von Pfefferspray zusätzlich: Die Konzentration des Pfeffersprays, das Lösungsmittel und der Abstand zum potentiellen Opfer, sind einige der Faktoren, die berücksichtigt werden müssen. So sind bei zu geringem Sicherheitsabstand allein durch den Druck des Sprays Verletzungen am Auge möglich.

Während Pfefferspray bei seiner Einführung noch zum Einsatz gegen Drogenkonsumenten und psychisch Erkrankte empfohlen worden war, zeichnet sich nunmehr dessen tödliche Gefahr für die besagten Personengruppen ab. Trotz dieser Erkenntnisse stellen weder führende Polizeivertreter noch die zuständigen Innenpolitiker den Einsatz der lebensbedrohlichen Sprühwaffe infrage – und nehmen damit möglicherweise weiter den Tod von Menschen in Kauf.

### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Zu dem in Rede stehenden Sachverhalt verweise ich auf die Presseerklärung der Staatsanwaltschaft Dortmund:

*„Die am 24.06.2010 im Institut für Rechtsmedizin der Universitätsklinik in Essen durchgeführte Obduktion des Dortmunders, der in der Nacht vom 22. auf den 23.06.2010 im Zusammenhang mit einem Polizeieinsatz kollabierte, ergab, dass der 32jährige Mann einem Multiorganversagen infolge eines schweren Kreislaufschocks erlegen ist. Als Auslöser für das Schockgeschehen kommen mehrere Umstände in Frage, die in ihrem Zusammenwirken noch nicht abschließend beurteilt werden können. Es sind dies die mögliche Intoxikation mit Betäubungsmitteln, ein Atemstillstand nach massiver, auch psychisch ausgelöster Agitation und eine Infektion der oberen Luftwege, die sich bei der Obduktion nachweisen ließ. Das eingesetzte Pfefferspray kann im Zusammenwirken mit den übrigen Komponenten zur Entwicklung des Schockgeschehens beigetragen haben. Hinweise auf einen übermäßigen Einsatz körperlicher Gewalt bei der Festnahme fanden sich bei der Obduktion nicht. Auch dass der Kreislaufzusammenbruch durch einen unsachgemäßen Einsatz von Pfefferspray im Zuge des Einsatzes ausgelöst wurde, ist nach dem bisherigen Ermittlungsergebnis nicht belegbar.“*

Zur weiteren Klärung wurden von der Staatsanwaltschaft Dortmund toxikologische, neuropathologische und histologische Untersuchungen angeordnet. Ein abschließendes Gutachten ist voraussichtlich Ende dieses Jahres zu erwarten.

- 1. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung bezüglich der Anzahl von Verletzten und Todesopfern in Folge eines Pfeffersprayeinsatzes in Nordrhein-Westfalen vor (Bitte einzeln nach Zeitpunkt, Ort und Schwere der Verletzung auflisten)**

Der Landesregierung liegen keine Informationen über schwere Gesundheitsschäden oder Todesfälle in Folge des Einsatzes von Pfefferspray vor.

- 2. Wie beurteilt die Landesregierung den Einsatz von Pfefferspray vor dem Hintergrund besagter Todesfälle und der möglichen gesundheitlichen Schäden?**

Der Landesregierung liegen keine Informationen vor, die Veranlassung zu einer Änderung der bisherigen Handhabung geben würden.

- 3. Welche wissenschaftlichen Studien liegen dieser Einschätzung der Landesregierung zugrunde (Bitte einzeln auflisten)**

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder hat auf ihrer 157. Sitzung am 11. Juni 1999 in Dresden die Einführung von Reizstoffsprühgeräten mit Capsaicin („Pfeffer-Spray“) bei den Polizeien des Bundes und der Länder empfohlen. Die Empfehlung erfolgte nach Prüfung des Polizeitechnischen Instituts bei der Deutschen Hochschule der Polizei und entspricht der „Technischen Richtlinie Reizstoff-Sprühgeräte“ vom November 2008.

- 4. Welche Behördenmitarbeiter, Beamte und Angestellte sind in Nordrhein-Westfalen befugt, Pfefferspray einzusetzen? (Bitte einzeln nach Berufsgruppen und Arbeitgeber auflisten).**

Gemäß § 66 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG ) NRW kann unmittelbarer Zwang von Vollzugsdienstkräften in rechtmäßiger Ausübung öffentlicher Gewalt angewendet werden. Wer Vollzugsdienstkräfte im Sinne dieses Gesetzes sind, regelt im Einzelnen § 68 VwVG NRW.

Die Aufgaben, Befugnisse und Zwangsanwendungen auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr wurden darüber hinaus im Polizeigesetz NRW zusammenfassend spezialgesetzlich geregelt. Die Anwendung von Pfefferspray im Justizvollzug durch entsprechend geschulte Angehörige des allgemeinen Vollzugsdienstes erfolgt im Rahmen der §§ 94 ff. StVollzG bzw. der §§ 36 ff Untersuchungshaftvollzugsgesetz NRW.

- 5. Hält die Landesregierung trotz besagter Todesfälle und der Gefahr schwerer und dauerhafter Gesundheitsschäden daran fest, dass Pfefferspray in Nordrhein-Westfalen durch Polizeibeamte und / oder andere Ordnungskräfte zum Einsatz kommt.**

Hierzu verweise ich auf die Antwort der Landesregierung zu Frage 2.